

stehe oder ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen sei. Andernfalls seien Schwierigkeiten mannigfacher Art vorzusehen. Werde z. B. staatliches Kohlenunterirdisches der in § 15 Absatz 2 bezeichneten Art von Kohlenunterirdischem, das der an einen Dritten zu entrichtenden Förderabgabe unterliegt, umschlossen und sei deshalb (vergl. S. 67 Absatz 2 Satz 1, 2 der Begründung des Entwurfs) dieses Unterirdische zweckmäßig in die Entrichtung der Förderabgabe einzubeziehen, so gestalte sich die Rechtslage, wenn für das Kohlenunterirdische des Staates die bezeichnete Unterscheidung nicht gemacht werde, sehr einfach; der Staat sei alsdann für das Kohlenunterirdische, das ihm bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes zugestanden habe, ohne weiteres Mitglied des Bezugsverbandes.

Die Regierung erkannte an, daß es sich in § 15 Absatz 2 um eine zweite Art Ausnahmen von dem in Aussicht genommenen gesetzlichen Kohlenbergbaurechte des Staates handle. Zur Rechtfertigung der von ihr vorgeschlagenen Regelung führte sie etwa folgendes aus: Stehe dem Staate beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum an einem Grundstück zu, von dem das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, oder sei ihm ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen, so besitze der Staat bereits das mit dem Antrag Hofmann, Hettner, Günther, Trähdorf (Drucksache Nr. 352) erstrebte ausschließliche Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen; insoweit liege deshalb ein Anlaß zu einer gesetzlichen Neuregelung im Sinne dieses Antrags nicht vor. Ferner führe, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, ein Verzicht auf die Vorschriften des § 15 Absatz 2 dazu, daß die Verpflichtung des Staates zur Entrichtung der Förderabgabe auch in den Fällen, die § 15 Absatz 2 im Auge habe, bestehe, nur mit der Besonderheit, daß der Staat selbst der Bezugsberechtigte sei. Bei Übertragungen des staatlichen Kohlenbergbaurechts nach § 21 Absatz 1 bis 4 werde zwar nicht ohne weiteres angenommen werden können, daß mit dieser Übertragung der Staat auf die Ausübung seines Rechtes zum Bezuge der nunmehr dem Erwerber zur Last fallenden Förderabgabe habe verzichten wollen. Immerhin würden hier zum Ausschluß etwaiger Zweifel besondere Vertragsbestimmungen zu treffen sein. Übertrage der Staat nicht das Bergbaurecht, sondern das Grundeigentum auf einen anderen, so müsse dabei vereinbart werden, daß das an sich nach § 22 Absatz 2 mit übergehende Recht auf die Förderabgabe zum Erlöschen komme, andernfalls führe die Übertragung dazu, daß der Staat, wenn Kohlenunterirdisches im Grundstück vorhanden sei und der Staat es abbaut, dem Erwerber oder seinem Besiznachfolger die Förderabgabe zu entrichten habe. Wolle man aber vermeiden, daß in den Fällen, in denen weder die beteiligten staatlichen Stellen noch der Erwerber Anlaß hatten, mit der Möglichkeit des Vorhandenseins von Kohlenunterirdischem zu rechnen, unter entsprechender Benachteiligung des Staates dem Erwerber oder seinem Besiznachfolger Vorteile zufließen, auf die der Erwerber gar nicht gerechnet hatte, so würde aus denselben Erwägungen, auf denen § 17 Absatz 1 beruhe, eine ganz allgemeine Vorschrift des Inhalts nicht zu entbehren sein, daß bei der Veräußerung eines staatlichen Grundstücks, wenn nichts anderes vereinbart werde, das Recht auf eine Förderabgabe erlösche. Unter solchen Umständen bezweifle die Regierung, daß es zu einer Vereinfachung der Sach- und Rechtslage führe, wenn die Fälle des § 15 Absatz 2 mit in das gesetzliche Kohlenbergbaurecht des Staates einbezogen werden.

Die Regierung machte zu § 15 Absatz 2 noch auf folgendes aufmerksam: Der Staat habe bei seinen freihändigen Kohlenfelderwerbungen auch in großem Umfange vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte gekauft. Hierbei habe er sich nicht auf die Erwerbung der Rechte selbst beschränkt, sondern sich vielfach für diese Kohlenbergbaurechte zur Erleichterung des künftigen Bergbaubetriebs Nebenrechte, Dienstbarkeiten usw., insbesondere das Recht, das Oberflächeneigentum für einen bestimmten Kauf-